



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufegesetzes**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**

## **A. Problem:**

Anlass und Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist zum einen, die Vorgaben der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) in nationales Recht umzusetzen.

Zum anderen ist den Auswirkungen des EU-Vertragsverletzungsverfahrens 1999/2065 Rechnung zu tragen. Nach Auffassung der Europäischen Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland die Vorschriften des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1) nicht EG-rechtskonform umgesetzt, wonach sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sonstigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Vorhaltung einer spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin verpflichtet sind. Sie hat gegen die Bundesrepublik Deutschland daher gemäß Artikel 226 Satz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Um eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu vermeiden, haben sich der Bund und die Länder darauf verständigt, der Rechtsauffassung der Kommission Rechnung zu tragen und auf entsprechende gesetzliche Änderungen hinzuwirken.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die landesrechtlichen Bestimmungen zur spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin mit der Rechtsauffassung der Kommission in Einklang zu bringen.

Hierzu ist es neben Änderungen im Heilberufegesetz erforderlich, das Gesetz zur Ausführung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin aufzuheben.

## **B. Lösung:**

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgendes vor:

1. Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG  
Neben den im EU/EWR-Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen fachärztlichen oder fachzahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und

sonstigen Befähigungsnachweisen sind im weiterbildungsrechtlichen Anerkennungsverfahren künftig auch die dort erworbene Berufserfahrung sowie sonstige dort erworbene berufsbezogene Qualifikationen zu berücksichtigen.

Im weiterbildungsrechtlichen Anerkennungsverfahren ist künftig auch zu prüfen, ob in Drittstaaten erworbene, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat bereits anerkannte fachärztliche oder fachzahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sowie die in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und sonstige berufsbezogene Qualifikationen zu berücksichtigen sind.

## 2. Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin entfällt künftig als gesonderter Weiterbildungsgang. Hierzu ist es erforderlich, das Gesetz zur Ausführung der EG-Richtlinie über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin aufzuheben.

Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erfolgt künftig als Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin.

Die Ärztekammer wird verpflichtet, die allgemeinmedizinische Weiterbildung so zu regeln, dass sie den Mindestanforderungen des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Damit wird der Rechtsauffassung der Kommission entsprochen, wonach die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums jeweils nur einen allgemeinmedizinischen Weiterbildungsgang vorhalten dürfen.

Darüber hinaus wird gemäß der Forderung der Kommission bestimmt, dass Personen, die eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, den Anforderungen des Titels IV der einschlägigen EG-Richtlinie entsprechende spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nachweisen, auf Antrag das Recht zur Führung der allgemeinmedizinischen Gebietsbezeichnung erhalten.

Da die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission in Abstimmung mit den zuständigen Länderressorts zur Vermeidung der Weiterführung des Vertragsverletzungsverfahrens bereits mit Schreiben vom

09.05.2003 notifiziert hat, dass die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin zur Bezeichnung "Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin" führt (Mitteilung 2003/C 228/04, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.9.2002 C 228/9), ist eine rasche gesetzliche Umsetzung der aufgeführten Änderungen geboten.

### **C. Alternativen:**

Keine.

Bei einer Beibehaltung der gerügten Dualität zwischen der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin und der Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin sowie der von der Kommission als diskriminierend beurteilten Regelung, wonach eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder sonstigen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossene spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nur zur Führung der Bezeichnung "Praktische Ärztin" bzw. "Praktischer Arzt" berechtigt, würde die Kommission den EuGH anrufen. Der Bund hat angekündigt, im Falle einer Verurteilung rechtlich zu prüfen, ob die dann drohende beträchtliche Vertragsstrafe (Zwangsgeld) denjenigen Ländern in Rechnung gestellt werden kann, die von einer Anpassung der einschlägigen Rechtsvorschriften abgesehen haben.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand:**

#### 1. Kosten

Für das Land entstehen keine Kosten. Soweit Kosten bei den Kammern entstehen, können diese durch kostendeckende Gebührenerhebung refinanziert werden.

#### 2. Verwaltungsaufwand

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht allenfalls aufgrund der Übergangsvorschriften bei der Ärztekammer.

#### 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine

**Gesetz  
zur Änderung des Heilberufegesetzes<sup>1</sup>**

**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Heilberufegesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 38), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 43 Abs. 3 bleibt unberührt.“

2. In § 37 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachbezogene Weiterbildung zu berücksichtigen. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die die in Satz 1 genannten Personen außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erworben haben und die bereits in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt worden sind, sind darauf zu prüfen, ob sie sowie die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung angerechnet werden können.“

3. In Abschnitt IV erhält die Überschrift des Unterabschnitts 2 folgende Fassung:

„Unterabschnitt 2

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48 EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S.1) und Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit der Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1), geändert durch Artikel 14 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte, spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin“

4. § 42 Abs. 3 wird gestrichen.
5. In § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ärztekammer regelt die Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin unter Beachtung der Mindestanforderungen für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (ABl. EG Nr. L 165 S. 1).“

6. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

#### „§ 43 a

##### Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erfolgt als Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin.

(2) Wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG erworben oder eine Bescheinigung nach Artikel 36 Abs. 4 dieser Richtlinie erhalten hat und nach den Bestimmungen der Bundesärzteordnung befugt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben, erhält von der Ärztekammer auf Antrag die Berechtigung, die Gebietsbezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen. Stimmt das Diplom, das Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis nicht mit der für den betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat in der Richtlinie 93/16/EWG aufgeführten Ausbildungsbezeichnung überein, ist die Berechtigung nur zu erteilen, wenn die zuständige Stelle dieses Mitglied- oder Vertragsstaates bescheinigt, dass

damit eine Ausbildung im Sinne des Titels IV dieser Richtlinie nachgewiesen wird.

(3) Die Ärztekammer rechnet auf Antrag die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten in der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin auf eine Ausbildung gemäß Absatz 1 an, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nach den Bestimmungen der Bundesärzteordnung befugt ist, den ärztlichen Beruf auszuüben und eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitglied- oder Vertragsstaates vorlegt, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass diese Ausbildung nach dem Recht dieses Staates zur Ausführung von Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG erfolgt ist.“

## Artikel 2

Das Gesetz zur Ausführung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom 15. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 85) wird aufgehoben.

## Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund einer abgeschlossenen spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG des Rates berechtigt ist, die Bezeichnung „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“ zu führen, darf diese weiterführen. Auf Antrag erteilt die Ärztekammer das Recht, die Bezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen. Das Nähere regelt die Ärztekammer durch Satzung. Die Bezeichnung „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“ darf nicht neben der allgemeinärztlichen Gebietsbezeichnung geführt werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Heide Moser

Ministerpräsidentin

Ministerin für Soziales, Gesundheit  
und Verbraucherschutz



## Begründung

### A) Allgemeiner Teil:

Die am 31. Juli 2001 in Kraft getretene Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), die so genannte „SLIM-Richtlinie“, ist in nationales Recht umzusetzen.

Neben den im EU/EWR-Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen fachärztlichen oder fachzahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen sind bei der Anerkennung von Weiterbildungen künftig auch die dort erworbene Berufserfahrung sowie sonstige dort erworbene berufsbezogene Qualifikationen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist künftig zu prüfen, ob in Drittstaaten erworbene, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat bereits anerkannte fachärztliche oder fachzahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise sowie die in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und sonstige berufsbezogene Qualifikationen zu berücksichtigen sind.

Weiterhin müssen die Vorschriften über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin angepasst werden. Dieser Weiterbildungsgang wird in Schleswig-Holstein – wie in den anderen Ländern auch – neben der Weiterbildung in Allgemeinmedizin vorgehalten, die durch Kammersatzung (Weiterbildungsordnung) geregelt ist.

Die sogenannte „spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin“ im Sinne der EWG-Richtlinie ist bisher in einem gesonderten Gesetz geregelt. Sie gilt nach bisheriger Rechtslage nicht als Weiterbildung im Sinne des Abschnitts IV des Heilberufegesetzes und führt zur Bezeichnung „Praktische Ärztin“ bzw. „Praktischer Arzt“.

Die Mindestdauer der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist durch die Richtlinie 2001/19/EG mit Wirkung vom 1. Januar 2003 von bisher zwei auf drei Jahre verlängert worden. Damit bleibt die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin jedoch weiterhin deutlich hinter der durch Kammersatzung geregelten fünfjährigen Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin zurück.

Nach Auffassung der EU-Kommission widerspricht die bestehende Dualität den EG-rechtlichen Vorgaben.

Die Kommission hat daher gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 226 Satz 1 EGV ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Um eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) abzuwenden, haben sich der Bund und die Länder nach intensiven Abwägungsgesprächen darauf verständigt, der Rechtsauffassung der Kommission Rechnung zu tragen.

Der Gesetzentwurf zielt vor diesem Hintergrund darauf ab, die landesrechtlichen Bestimmungen zur spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin mit der Rechtsauffassung der Kommission in Einklang zu bringen.

Der Gesetzentwurf gestaltet die von allen EU-Mitglied- sowie EWR-Vertragsstaaten vorzuhaltende spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin wie folgt aus:

Ein gesonderter Weiterbildungsgang „spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin“ entfällt. Daher muss das Gesetz zur Ausführung der Richtlinie 93/16/EWG des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom 15. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 85) aufgehoben werden.

Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erfolgt künftig als Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin.

Die Ärztekammer wird daher gesetzlich verpflichtet, die allgemeinmedizinische Weiterbildung so zu regeln, dass sie mindestens den Anforderungen des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG entspricht. Dies macht es entbehrlich, die EG-rechtlichen Vorgaben für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Heilberufegesetz im Einzelnen aufzuführen. Bei künftigen Änderungen dieser Richtlinie muss somit lediglich die ärztliche Weiterbildungsordnung (Satzung), nicht jedoch das Heilberufegesetz geändert werden.

Damit wird der Rechtsauffassung der Kommission Rechnung getragen, wonach die Mitglied- oder Vertragsstaaten jeweils nur einen allgemeinmedizinischen Weiterbildungsgang vorhalten dürfen.

Ferner wird entsprechend der Forderung der Kommission bestimmt, dass Personen, die eine in einem anderen EU-Mitglied- oder EWR-Vertragsstaat erworbene, den Anforderungen des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG entsprechende spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nachweisen können, auf Antrag das Recht er-

halten, die Bezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ bzw. „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen.

## **B) Einzelbegründung:**

Zur Überschrift:

Der Hinweis in der Fußnote trägt dem Bezugnahmegebot des Artikels 16 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), mit der unter anderem auch Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG geändert worden ist, Rechnung.

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1:

Mit dem Verweis wird klargestellt, dass die in den Sätzen 3 und 4 der Vorschrift geregelte Möglichkeit, die Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung zu absolvieren, hinsichtlich der ärztlichen Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin nur nach Maßgabe der Vorgaben in Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG gilt. Nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie muss insoweit auch die Teilzeitausbildung einige Abschnitte einer Vollzeitausbildung umfassen. Die Verbindlichkeit dieser Regelung wurde vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 09. September 2003 (C-25/02) bestätigt. Danach diskriminiert die Regelung Frauen weder unmittelbar noch mittelbar. Die konkrete Ausgestaltung hat die Ärztekammer in der Weiterbildungsordnung zu regeln.

Zu Nr. 2:

Die Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG und ermöglicht die Anrechnung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgten oder anerkannten Weiterbildung durch die Kammern.

Zu Nr. 3:

Die geänderte Überschrift berücksichtigt, dass der Unterabschnitt 2 um Bestimmungen zur spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin erweitert wird.

Zu Nr. 4:

Das bisher in § 42 Abs. 3 Satz 1 enthaltene Verbot, die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin“ neben einer anderen Gebietsbezeichnung zu führen, wurde vom Bundesverfassungsgericht als unzulässig erkannt. Damit muss auch der bisherige § 42 Abs. 3 Satz 2 entfallen. Allerdings muss das Nebeneinanderführen der Bezeichnung „Praktische Ärztin“ bzw. „Praktischer Arzt“ und der Weiterbildungsbezeichnung im Gebiet Allgemeinmedizin ausgeschlossen bleiben (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 4).

Zu Nr. 5:

Die Regelung verpflichtet die Ärztekammer, die Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin in ihrer Weiterbildungsordnung so zu regeln, dass sie mindestens den Anforderungen für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Damit wird sichergestellt, dass die einschlägigen EG-rechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Hierzu gehört auch das Erfordernis, einige Abschnitte der Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung zu absolvieren (vgl. Erläuterung zu Art. 1 Nr. 1).

Zu Nr. 6:

Die Vorschrift bestimmt, dass die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG künftig als Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin erfolgt. Damit wird im Zusammenwirken mit der Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie 93/16/EWG über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin die bisherige Dualität der beiden allgemeinmedizinischen Weiterbildungsgänge beseitigt.

Die spezifische Ausbildung wird damit zugleich in das Regelsystem der ärztlichen Weiterbildung integriert.

Daneben regelt die Vorschrift die Anerkennung und Anrechnung von spezifischen Ausbildungen in der Allgemeinmedizin, die in anderen EU-Mitglied- oder EWR-Vertragsstaaten abgeschlossen oder begonnen worden sind.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift bestimmt die Aufhebung der bisherigen spezialgesetzlichen Regelung für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin.

Zu Artikel 3:

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine spezifische Ausbildung bereits abgeschlossen hat, erhält ein Wahlrecht: wer bisher berechtigt war, die Bezeichnung „Praktische Ärztin“ oder „Praktischer Arzt“ zu führen, kann diese auch weiterhin führen; auf Antrag ist das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen. Hierzu erlässt die Ärztekammer nähere Verfahrensvorschriften durch Satzung.

Das gleichzeitige Führen der Bezeichnung „Praktische Ärztin“ bzw. „Praktischer Arzt“ und der allgemeinärztlichen Weiterbildungsbezeichnung bleibt jedoch ausgeschlossen.